

Veranstaltungsbedingungen Africa Day 2019

§1 Allgemeines:

Die IMIC e.V. (nachfolgend Veranstalter genannt) betreibt mit Erlaubnis des Bezirksamtes Wandsbek den „Africa Day 2019“. Die nachfolgenden Veranstaltungsbedingungen gelten ausschließlich für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen Veranstalter und Standplatzmieter. Etwaige entstehende Bedingungen des Standplatzmieters wird hiermit widersprochen. Ergänzungen oder Nebenabreden bedürfen der schriftlichen Vereinbarung. Mit der Unterschrift auf der Standplatzanmeldung erkennt der Standplatzmieter diese Vertragsbedingungen an und verpflichtet sich zu deren Einhaltung.

§2 Bewerberzulassung:

Über die Zulassung des Standplatz-Bewerbers entscheidet der Veranstalter unter Berücksichtigung des Veranstaltungszieles und der zur Verfügung stehenden Fläche sowie der Eignung des Bewerbers. Der Veranstalter ist berechtigt, Anmeldungen ohne Begründung zurückzuweisen. Ein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht. Durch die Zusendung der Rechnung an den Bewerber wird aus der verbindlichen Anmeldung ein Standplatzvertrag. Die erteilte Zulassung kann bis 20 Tage vor der Veranstaltung widerrufen werden, wenn sich die Voraussetzungen für die Zulassung gravierend verändern (z. B. Antrag auf Insolvenzeröffnung, Nichtzahlung des Standgeldes o. ä.).

Der Veranstalter behält sich das Recht vor, das angemeldete Warenangebot einzuschränken bzw. für einzelne Produkte Exklusiv- und Lieferrechte zu vergeben.

§3 Behördliche Genehmigungen:

Für den Geschäftsbetrieb erforderliche behördliche Genehmigung (gaststättenrechtliche Erlaubnis) erwirkt der Veranstalter bei der zuständigen Stelle für den Standplatzmieter. Der Standplatzmieter verpflichtet sich, auf seinen Stand in Verbindung mit der Veranstaltung anzuwendende gesetzliche Bestimmungen, u. a. die des Gaststättenrechts, Lebensmittel- und Hygienerechts, des Seuchenrechts, des Handel mit zulässigen Artikeln, des Wettbewerbsrechts, des Steuerrechts, des Wasserrechts sowie zu beachtende Gestattungen, ggf. Auflagen für Alkoholausschank und alle anderen betreffenden Gesetze einzuhalten. Grundsätzlich ist ein

Umsatzsteuerheft oder die Bescheinigung über die Befreiung auf den Veranstaltungen mitzuführen.

§4 Standplatzbelegung / Untervermietung / Konkurrenzschutz:

Die Belegung eines zugewiesenen Standplatzes ist von der termingerechten vorherigen Zahlung der hierfür vertraglich vereinbarten Vergütung abhängig. Veranstaltungsort und -zeiten ergeben sich aus der Standplatzbestätigung.

Der Veranstalter ist befugt, Größe, Inhalt und Ausgestaltung der Stände sowie des Angebotes an Waren und Dienstleistungen anlassbezogen festzulegen (siehe Bewerberzulassung). Zu einem Stand gehören alle Bauteile z.B. für ein Zelt, soweit dieses vom Veranstalter vorgegeben wird. Die Stände dürfen nicht fest mit dem Boden verbunden werden. Bauliche Veränderungen an Grund und Boden, sowie räumliche Ausweitung des Standplatzes über das vertragliche und festgesetzte Maß hinaus, sind unzulässig.

Ausgewiesene Parkplätze für Standplatzmieter stehen nicht zur Verfügung. Dem Standplatzbetreiber wird grundsätzlich nicht gestattet, eigene Sponsoren im Rahmen des Standes mit einzubinden. Hierfür bedarf es einer schriftlichen Erlaubnis durch den Veranstalter. Eigene Medienkooperationen der Standplatzmieter sind nicht zulässig. Eine Kooperation kann nur in Zusammenarbeit mit dem Veranstalter zustande kommen. An den Gastronomieständen sind der Name und die Anschrift des Standmieters, die Verkaufspreise, Inhaltsstoffe sowie das Jugendschutzgesetz gut sichtbar anzubringen. Eine Untervermietung oder anderweitige Überlassung des Standplatzes ganz oder teilweise an Dritte ist nicht zulässig. Ein Konkurrenzschutz für Darbieten oder Verkauf gleicher Waren besteht nicht.

§5 Auf- und Abbau / Anlieferung:

Die im Folgenden angegebenen Zufahrts-, Auf- und Abbauzeiten sind verbindlich und unbedingt einzuhalten. Werden die Aufbauzeiten nicht eingehalten, kann der Platz anderweitig vergeben werden.

Während des Auf- und Abbaus sowie der gesamten Veranstaltung ist den Anweisungen des Ordnungsdienstes und des Veranstalters Folge zu leisten. Der Abbau muss bis zur vorgegebenen Zeit durchgeführt sein. Andernfalls hat der Standplatzmieter die Kosten für den Abtransport und Lagerung zu tragen.

Die Zufahrt bzw. das Anliefern von Ware und Zubehör ist am Mittwoch (22.05.19) zwischen 16.00 und 22.00 Uhr erlaubt. Die Zufahrt bzw. das Anliefern von Ware und Zubehör ist von Donnerstag (23.05.19) bis Sonntag (26.05.19) zwischen 7.00 Uhr - 10.00 Uhr erlaubt.

Der Abtransport von Ware und Zubehör ist am Sonntag (26.05.19) von 22.00 Uhr bis 00.00 Uhr unter besonderer Berücksichtigung der Lärmschutz-Bestimmungen erlaubt. Die Zufahrt auf die Veranstaltungsfläche ist ausschließlich über die Zufahrt gegenüber von Karstadt (Wandsbeker Marktstraße) gestattet.

§6 Strom-, Gas- und Wasserversorgung:

Die Stromkosten beinhalten die Gestellung eines Stromanschlusses nebst Verbrauch, wie beantragt. Die Entfernung zwischen Stand und Stromkasten beträgt maximal 50m. Stromanschlüsse zwischen Verkaufsstand und Stromanschlusskasten müssen selbstständig hergestellt werden. Bei Gestellung eines Wasseranschlusses beinhalten die Wasserkosten einen Wasserzu- und Ablauf in Reichweite von maximal 50 m. Das Einlassen von fetthaltigem Abwasser ist nur mit vorgeschaltetem Fettabscheider zulässig. Die Temperatur des Abwassers darf 30 Grad Celsius nicht überschreiten.

Für jede Flüssiggasanlage ist als Nachweis der ordnungsgemäßen Beschaffenheit eine vom Sachkundigen des Gaslieferanten ausgestellte Prüfbescheinigung vorzulegen.

§7 Warenangebot:

Der Standplatzbewerber ist verpflichtet, sein gesamtes Warensortiment in der Anmeldung anzugeben. Abweichungen vom vertraglich zugelassenen und vereinbarten Angebot sind nicht zulässig und müssen bei Aufforderung durch den Standbetreiber sofort entfernt werden. Getränke / alkoholische Getränke werden ausschließlich durch den Veranstalter angeboten.

Bei Warenlieferung durch den Veranstalter gelten dessen Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen. IMIC e.V. ist alleiniger Lieferant des Africa Day 2019. Alle Getränkelieferungen erfolgen ausschließlich zu den Bedingungen von IMIC e.V.

Wird einem Standplatzmieter nachgewiesen, dass er trotz fehlender Anmeldung Strom oder Wasser nutzt, ist der Veranstalter berechtigt, neben der anfallenden Gebühr gemäß Anmeldeformular einen Schadenersatz in gleicher Höhe zu fordern.

§8 Verhalten auf der Veranstaltungsfläche:

Das Verhalten auf der Veranstaltungsfläche, sowie der Zustand des Standes und des notwendigen Bau- und Dekorationsmaterials sind so einzurichten, dass keine Personen oder Sachen geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden. Die Stände müssen während der gesamten Veranstaltungszeit (täglich von 11.00 bis 22.00 Uhr) besetzt und geöffnet sein. Eine Rettungsgasse von mind. 4,5m, Feuerwehrzufahrten, Fluchtwege, Hydranten müssen freigehalten werden. Bei

Behinderung kann der Veranstalter auf Kosten des Standplatzmieters den Stand räumen. Der Standmieter verpflichtet sich die Fläche im Umkreis seines Standes sauber zu halten, diesen sauber zu verlassen und den Restmüll selbst zu entsorgen. Eventuelle Kosten für Nachreinigung und Verschmutzungen des Standplatzes gehen zu Lasten des Mieters. (z.B.: ausgelaufenes Öl, Fett uvm.) Restaurant-Betriebe sind verpflichtet mindestens 3 eigene Abfallbehälter pro Stand aufzustellen und diese im Bedarfsfall, aber spätestens täglich nach der Veranstaltung, in den/die zentralen Müllbehälter ordnungsgemäß selbst zu entleeren, andere Standplatzplatzhalter sollten einen Abfallbehälter vorhalten, der entsprechend nach Bedarf geleert wird. Alle Wiedergabegeräte für eine musikalische / akustische Beschallung dürfen nicht ohne Genehmigung von IMIC e.V. betrieben / eingesetzt werden. Bei Interesse muss zuvor ein Antrag gestellt werden. Voraussetzung ist, dass gesetzlich vorgegebene Lautstärkepegel eingehalten werden. IMIC e.V. ist berechtigt, bei zweimaliger Überschreitung des zulässigen Lautstärkepegels, ein Musikverbot auszusprechen. Die Lautstärke wird mittels Schallmessgerät von IMIC e.V. vor Ort ermittelt.

§9 Umweltaspekte (Reinigung und Abfallvermeidung):

Einweg- sowie Plastik- und Pappgeschirr sind nicht gestattet, sofern es sich insbesondere bei Plastikgeschirr nicht um Mehrweggeschirr handelt. Generell vorgeschrieben ist Mehrweggeschirr. Wiederholte Nichteinhaltung der Geschirrverwendung hat den Verweis von der Verkaufsfläche ohne Regressanspruch gegenüber dem Veranstalter zur Folge. Der Standplatzmieter hat selbst für die Entsorgung der Verpackungen zu sorgen. Behördliche Strafen und Kosten, die sich aus der Nichteinhaltung der Geschirrverwendung ergeben, gehen in voller Höhe zu Lasten des Standplatzmieters. Der Verkauf von Getränken / alkoholischen Getränken erfolgt ausschließlich über den Veranstalter.

§10 Zahlungs- und Teilnahmepflicht:

Mit der Zusendung der Standplatzmietrechnung durch den Veranstalter ist ein rechtswirksamer Vertrag zustande gekommen. Die Standplatzmiete ist 10 Tage nach Erhalt der Rechnung fällig. Der Veranstalter kann bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen den bestätigten Standplatz anderweitig neu vergeben.

Sollte der Standbetreiber den Vertrag kündigen, so ist er verpflichtet, den vereinbarten Preis jeweils zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer wie folgt zu zahlen. Die Kündigung muss schriftlich und per Einschreiben erfolgen. - bei Kündigung bis 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn: 50% der Rechnungssumme - bei Kündigung bis 7 Tage vor Veranstaltungsbeginn: 75% der Rechnungssumme - bei Kündigung ab 4 Tage vor Veranstaltungsbeginn: 100% der Rechnungssumme

§11 Kündigung des Standplatzvertrages:

Bei schuldhafter Zuwiderhandlung gegen die Standplatzbedingungen ist der Veranstalter berechtigt- ggf. mündlich- den Standplatzvertrag mit sofortiger Frist zu kündigen.

§12 Höhere Gewalt, Haftungsausschluss, Betriebshaftpflicht:

Sollte der Vertrag wegen höherer Gewalt oder aus Gründen, die der Veranstalter nicht zu vertreten hat, nicht erfüllt werden können, so besteht nur ein Anspruch auf Rückzahlung der Standmiete abzüglich der vom Veranstalter bereits geleisteten und/ oder noch zu leistenden Zahlungen für diese Veranstaltung. Weitergehende Ansprüche insbesondere auf entgangenen Gewinn oder Erstattung von Kosten sind ausgeschlossen. Muss der Veranstalter wegen höherer Gewalt oder behördlichen Anordnungen die Veranstaltung verkürzen oder vorzeitig abbrechen, so hat der Standmieter keinen Anspruch auf teilweise oder volle Rückerstattung der Standmiete.

Für Schäden und Entwendungen während Auf- und Abbau und während der Veranstaltung übernimmt der Veranstalter keine Haftung. Ein Ausschluss von der Veranstaltung auf Grund eines Verstoßes des Standmieters gegen die Veranstaltungsbedingungen begründet keinen Schadensersatzanspruch gegen den Veranstalter. Im Übrigen sind Schadensersatzansprüche ohne Rücksicht auf die Rechtslage des geltend gemachten Anspruches sowohl gegen IMIC e.V., seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt. Dies gilt nicht bei Schadensersatzansprüchen für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der

Gesundheit. Im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Der Standplatzmieter verpflichtet sich zum Abschluss einer Betriebshaftpflichtversicherung mit ausreichender Deckungshöhe.

§13 Erfüllungsort / Gerichtsstand / Datenschutz:

Erfüllungsort ist Hamburg. Ausschließlicher Gerichtsstand für etwaige Streitigkeiten mit Kaufleuten ist Hamburg. Der Standplatzmieter nimmt Kenntnis davon und willigt ein, dass wir sämtliche Kundendaten im Rahmen der Zweckbestimmung erfassen, speichern, verarbeiten und nutzen. Vorstehendes gilt als Benachrichtigung gemäß § 33 Bundesdatenschutzgesetz. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Veranstaltungsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so ist die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.